



Datenschutz in den Pfarreien

Eine Arbeitsgruppe* hat für die Leitungen der Pfarreien Datenschutzdokumente erarbeitet. Es sind Dokumente mit Grundinformationen und Vorlagendokumente. Im Einzelnen:

1. *Datenschutz Grundlagen für Pfarreien im Bistum Basel* ([Link](#)). Bitte zuerst Anhang 2 lesen, anschließend dieses Grundlagendokument.
2. *Datenschutz FAQ Bistum Basel* ([Link](#)). Dieses Dokument orientiert sich an Fragen aus dem pastoralen Alltag im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Neue Fragen werden aufgenommen; darum danke ich für Hinweise.
3. *Datenschutz Self-Check Datenschutzverhalten* ([Link](#)). Dieses Dokument dient der Sensibilisierung zum eigenen Datenschutzverhalten.
4. *Datenschutz Softwareanwendungen Alternativen* ([Link](#)). Diese Liste enthält Softwareanwendungen, die aus diesem oder jenem Grund aus Datenschutzgründen eher empfohlen werden.
5. *Datenschutz Vorlage Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung* ([Link](#)). Diese Mustervereinbarung ist dann anzuwenden, wenn eine externe Firma/Stelle mit der Bearbeitung eigener Personendaten beauftragt wird.
6. *Datenschutz Vorlage Datenbearbeitungsinformation Bistum Basel* ([Link](#)). Bitte die Anwendungshinweise in der Einleitung zuerst lesen. Diese Vorlage enthält Informationsfelder für verschiedene Datenbearbeitungsarten. Die jeweils zutreffenden Felder werden ausgefüllt.
7. *Datenschutz Vorlage Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten* ([Link](#)). Bitte zuerst die Hinweise zur Benutzung dieser Vorlage lesen (Zeile 2). Spalte A enthält die Datenbearbeitungstätigkeiten. Diese werden, wo nötig, ergänzt. Die folgenden Spalten legen Werte für verschiedene Parameter fest. Dabei können die beigefarbig hinterlegten Felder meist so übernommen werden. Die weiss hinterlegten Felder sind ortsspezifisch zu prüfen. Bei Kontrollen durch Datenschutzbeauftragte wird dieses Verzeichnis wichtig sein.
8. *Datenschutz Vorlage Datenschutzerklärung für Webseiten der Pfarreien im Bistum Basel* ([Link](#)). Sehr viele Pfarreien haben bereits eine Datenschutzerklärung für ihre Webseite. Die Vorlage hier enthält Varianten, die situativ aufgenommen oder gelöscht werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Vergleich dieser Vorlage mit der schon bestehenden Datenschutzerklärung. So zeigt sich der Anpassungsbedarf.
9. *Datenschutz Vorlage Weisung an Freiwillige für den Umgang mit Personendaten* ([Link](#)). Bitte auch hier zuerst den Verwendungshinweis lesen.
10. *Pfarreibücher führen – Datenschutz einhalten* ([Link](#)). Dieses Dokument, das 2005 erstmals veröffentlicht wurde, enthält nun auch Hinweise zum Datenschutz.

Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass das Einlesen in diese Dokumente und die Umsetzung dieser Datenschutzweisungen anspruchsvoll und zeitintensiv ist. Rückfragen, Anregungen und Verbesserungen nimmt das generalvikariat@bistum-basel.ch entgegen.

Am 9. April 2024, 16.00 bis max. 17.30 Uhr, wird eine Videokonferenz mit Frau Dr. Esther Zysset, Datenschutzexpertin, und weiteren Arbeitsgruppenmitgliedern stattfinden. In diesem Rahmen können Fragen zu den Datenschutzdokumenten gestellt und diskutiert werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Studium der Dokumente.

Mit der Anmeldung an generalvikariat@bistum-basel.ch können Fragen eingegeben werden. Der Videolink über Cisco Webex wird kurz vor dem 9. April 2024 per E-Mail den angemeldeten Personen zugestellt.

Bei dieser Gelegenheit kommuniziere ich eine Entscheidung der DOK hinsichtlich der *Aufbewahrungsfrist der Unbedenklichkeitserklärungen* (siehe Internetseite Bistum Basel, Dokumente und Formulare). Die Unbedenklichkeitserklärungen müssen neu *unbefristet archiviert* werden. Dies ist so begründet:

- a. In einem späteren Strafverfahren kann für die Verantwortlichen der Pfarrei/Kirchgemeinde nachgewiesen werden, dass sie korrekt gehandelt und die nötigen Erklärungen eingeholt haben (Nachweis der Sorgfaltpflicht).
- b. Werden gegenüber einer Person, die Aushilfsdienste machte, Vorwürfe erhoben, kann diese Person mittels der Unbedenklichkeitserklärung entlastet werden (Schutz vor möglichen falschen Anschuldigungen wird höher gewichtet als der Verhältnismässigkeitsgrundsatz bei der Datenarchivierung).
- c. Die Erklärung der Bischöfe (und ihrer Mitarbeiter/-innen), keine Dokumente zum Missbrauch im kirchlichen Umfeld zu vernichten, spricht für eine unbefristete Aufbewahrung der Unbedenklichkeitserklärungen.

Ich danke der Arbeitsgruppe für ihre wertvolle Arbeit, die Frucht bringen möge in respektvollem Datenschutzverhalten.

Generalvikar Markus Thürig

*Arbeitsgruppe: Rechtsanwältin Dr. Esther Zysset, Datenschutzexpertin; Dr. Martina Tollkühn, Expertin Datenschutz im kanonischen Recht; Dr. Martin Wey, Jurist und Vizegeneralsekretär der SBK; Benjamin Meier, Gemeindeleiter der Pfarrei St. Johannes der Täufer Walchwil ZG, und Generalvikar Markus Thürig.

Veröffentlicht: 6. März 2024